

Bruttoeinkommens des Versicherten betragen. Der Versicherte kann in diesem Fall allerdings ein Sonderkündigungsrecht in Anspruch nehmen und die Kasse wechseln, ohne dass der Zusatzbeitrag fällig wird. Bezieher von Sozialhilfe bzw. Bezieher einer Grundsicherung müssen den Zusatzbeitrag nicht selbst bezahlen. Bei ALG-II-Beziehern wird der Zusatzbeitrag in Härtefällen von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Wirtschaftet eine Kasse rentabel, kann sie auch Beiträge an ihre Versicherten zurückerstatten.

Veränderungen beim Krankentagegeld für Selbstständige und unständig Beschäftigte

Ab dem 01. Januar 2009 gilt für freiwillig versicherte Selbstständige und unständig Beschäftigte ein einheitlicher ermäßigter Beitragssatz von 14,9 Prozent. Der Versicherungsschutz umfasst allerdings grundsätzlich keinen Anspruch auf Krankengeld.

Selbstständige und unständig Beschäftigte können aber einen Krankengeld-Wahltarif bei ihrer Krankenkasse abschließen. Dabei sind verschiedene Tarife möglich, die die Kassen selbst festlegen. Da die Tarife und Prämien unterschiedlich ausfallen, ist ein Vergleich zwischen den Kassen lohnenswert.

Die Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet, entsprechende Krankengeld-Wahltarife ohne vorherige Gesundheitsprüfung anzubieten. Wer sich für einen Wahltarif entscheidet, bindet sich für die Dauer von drei Jahren an seine Kasse.

Für Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung, die den einheitlichen Beitragssatz von 15,5 Prozent zahlen, ändert sich beim Krankengeld nichts. Sie erhalten wie gehabt nach Ablauf der Entgeltfortzahlung durch ihren Arbeitgeber Krankengeld ab der siebten Woche.

Beitragsbemessungsgrenze steigt

Die sogenannte Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung wird ab 01. Januar 2009 von 3.600 auf 3.675 Euro im Monat angehoben. Sie legt fest, bis zu welchem Betrag vom Einkommen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung berechnet und abgeführt werden.

Änderungen bei den privaten Krankenversicherungen

Private Krankenversicherer müssen einen Basistarif anbieten, der in etwa den gleichen Leistungsumfang hat, wie gesetzliche Krankenkassen. Diese Basistarife dürfen nicht teurer sein, als der jeweilige Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung. Er liegt 2009 bei rund 570 Euro im Monat. Wer ein sehr niedriges Einkommen hat, zahlt entweder weniger Beitrag oder bekommt einen Zuschuss vom Sozialamt oder vom Grundsicherungsträger.

Bis zum 30. Juni 2009 können alle Privatversicherten in den Basistarif einer beliebigen Privatkasse wechseln. Mitglieder, die älter als 55 Jahre sind oder eine Rente beziehen, können jederzeit in den Basistarif ihrer Kasse wechseln. Auch für jene, die ihre Versicherung nicht mehr bezahlen können, ist ein Umstieg in den Basistarif problemlos möglich.

Neu ist die Möglichkeit für Privatversicherte, ihre Altersrückstellungen mitzunehmen. Bei einem Wechsel innerhalb der Kasse bleiben die Altersrückstellungen komplett erhalten. Wechselt man zu einem anderen Versicherer, darf man die Altersrückstellungen in Höhe des Basistarifs mitnehmen. Rückstellungen für bessere Leistungen, etwa beim Zahnersatz oder für die Krankenhausbehandlung bleiben dagegen beim alten Versicherer.

Gesundheitsbonus für Arbeitgebermaßnahmen

Vom Arbeitgeber bezahlte Leistungen zur Gesundheitsförderung der Mitarbeiter müssen die betroffenen Arbeitnehmer ab dem neuen Jahr nicht mehr versteuern. Dazu zählen auch Bar-Zuwendungen für unternehmensexterne Kurse. Das können beispielsweise Ernährungs- oder Raucherentwöhnungskurse sein. Auch die Rückengymnastik zählt zu den geförderten Maßnahmen. Der Besuch im Sportstudio oder der Beitrag für den Sportverein ist allerdings nicht steuerbefreit.

Mehr Kontrolle in der Pflegeversicherung

Ab Januar 2009 haben pflegebedürftige Patienten Anspruch auf einen Pflegeberater, der sie beim Organisieren von Hilfsleistungen unterstützt. Zudem müssen sich Pflegeeinrichtungen einem bundesweit einheitlichen Bewertungssystem stellen. Da-

für haben Sozialverbände, Krankenkassen und der Bund einen Katalog von Mindeststandards bezüglich der Pflegequalität erarbeitet. Die Einhaltung dieser Standards wird benotet. Dabei steht eine "1" für "sehr gut", eine "5" für "mangelhaft".

Jede ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung soll so bis Ende 2010 entsprechend überprüft sein. Die Ergebnisse der Kontrollen sind laut Gesetz "verständlich und verbraucherfreundlich" im Internet und in der Pflegeeinrichtung zu veröffentlichen. Das gilt auch für schlechte Prüfergebnisse, die kostenpflichtige Nachprüfungen nach sich ziehen.

Ein Jahr Steuerbefreiung für Neuwagen

Wer im neuen Jahr ein Auto kauft, bleibt ein Jahr lang von der Kfz-Steuer befreit. Voraussetzung ist, dass der Wagen bis Ende Juni 2009 erstmals zugelassen wird. Für besonders schadstoffarme Autos mit den Abgasnormen "Euro-5" oder "Euro-6" gilt sogar eine zweijährige Steuerbefreiung.

Abgeltungssteuer für Kapitalerträge

Der Gesetzgeber führt zum 1. Januar die Pauschalversteuerung von Kapitalerträgen ein - die sogenannte Abgeltungssteuer. Mussten Kapitalerträge vieler Anlageprodukte bisher nur versteuert werden, wenn deren Kauf und Verkauf innerhalb von zwölf Monaten lag, gilt dies nun auch für Anlagen mit einer Haltedauer von länger als einem Jahr. Die Erträge werden dabei nicht wie bisher zum individuellen Einkommenssteuersatz besteuert. Vielmehr gibt es stattdessen einen für jeden einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent. Dazu kommen Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Bank oder der Depotverwalter führt den Betrag an das Finanzamt ab. Sparer mit einem Einkommensteuersatz unter 25 Prozent können sich einen Teil der Abgeltungssteuer über die Steuererklärung zurückholen. Der nicht zu versteuernde Freibetrag beträgt 801 Euro (für Verheiratete: 1602 Euro). Für Erträge aus Riesterprodukten muss keine Abgeltungssteuer gezahlt werden. Dasselbe gilt für Kursgewinne von sogenannten Dachfonds.

Rentenbesteuerung

Der steuerpflichtige Anteil der Altersrente steigt 2009 von 56 auf 58 Prozent. Die Erhöhung gilt allerdings nur für Neurentner. Bei Altrentnern bleibt der Steueranteil

konstant, entsprechend dem Jahr ihres Renteneintritts. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können im neuen Jahr bis zu einem Anteil von 68 Prozent (Vorjahr: 66 Prozent) als Sonderausgaben in der Steuererklärung angerechnet werden (maximal 20.000 Euro, Verheiratete: maximal 40.000 Euro).

Reform der Erbschaftsteuer

Für Erbschaften gilt ab Januar eine reformierte Gesetzeslage. Grundsätzlich bleibt die Immobilie demnach erbschaftsteuerpflichtig. Witwer, Witwen, eingetragene Lebenspartner und Kinder müssen aber für eine geerbte oder geschenkte Immobilie keine Steuern zahlen, wenn sie das Haus für weitere zehn Jahre nicht verkaufen, vermieten oder verpachten. Kinder und Enkel müssen für geerbten Wohnraum, der nicht größer als 200 Quadratmeter ist, generell keine Erbschaftsteuer bezahlen. Für darüber liegende Flächen gilt der entsprechende Freibetrag.

Die Freibeträge, bis zu denen keine Erbschaftsteuer bezahlt werden muss, steigen für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner auf 500.000 Euro, für Kinder auf 400.000 Euro und für Enkel auf 200.000 Euro.

Firmenerbschaften sind künftig ebenfalls steuerfrei, wenn der Betrieb noch mindestens zehn Jahre fortgeführt wird, es keine Entlassungen gibt und 90 Prozent des Betriebsvermögens an die Wertschöpfung gebunden sind. Im Gegenzug zu diesen allgemeinen Erleichterungen wird der Fiskus vererbte Immobilien bei der Steuerfeststellung höher bewerten.

Zurück zur alten Pendlerpauschale

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist die Kürzung der Pendlerpauschale nicht rechtens. Bis zur Neuregelung gilt bis Ende 2009 die alte Pauschale. Damit können Pendler wieder ab dem ersten Kilometer der Strecke zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz 30 Cent pro Kilometer steuerlich absetzen.

Verjährungsfrist bei Steuervergehen verdoppelt

Wer in großem Stil Steuern hinterzieht, kann ab Januar nicht mehr darauf hoffen, dass er straffrei ausgeht, wenn das Vergehen mehr als fünf Jahre zurückliegt. Der Gesetzgeber hat die Verjährungsfrist auf zehn Jahre verdoppelt. Die Regelung gilt

für besonders schwere Steuerstraftaten. Darunter fallen beispielsweise ausufern des "Schönrechnen", Fälschung von Belegen und der Missbrauch einer Amtsstellung.

Haushaltshilfen und Handwerker höher steuerlich absetzbar

Ab Januar 2009 ist es möglich, höhere Beträge für Haushaltshilfen bei der Steuererklärung geltend zu machen. Bisher erstattete das Finanzamt maximal 3.600 Euro Steuern zurück - 2.400 Euro für im Haushalt helfende sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 600 Euro für haushaltsnahe Dienstleister (Gärtner, Reinigungskräfte etc.) und nochmals 600 Euro für Pflege bzw. Betreuung von Familienangehörigen. Künftig werden diese drei Gruppen steuerlich zusammen betrachtet. Für sie dürfen dann in der Summe bis zu 20.000 Euro geltend gemacht werden. Davon erstattet das Finanzamt maximal 20 Prozent oder 4.000 Euro an gezahlten Steuern zurück. Auch für Handwerksarbeiten verdoppelt sich die Steuererstattung von 600 auf 1.200 Euro. Hier gilt ebenfalls der 20-Prozent-Ansatz.

Neue Steuervorschriften für staatlich bezahlte Tagesmütter

Tagesmütter, die vom Jugendamt oder der Gemeinde bezahlt werden, müssen ab 1. Januar mit einer Kürzung ihres Netto-Einkommens rechnen, denn ihr Bruttoeinkommen ist dann nicht mehr steuerbefreit (privat finanzierte Tagesmütter mussten bereits ihr Einkommen versteuern). Für alle Tagesmütter gilt aber eine erhöhte Betriebskostenpauschale von 300 Euro (vorher: 245,42 Euro), die bei der Steuererklärung geltend gemacht werden kann.

Wieder degressive und Sonderabschreibungen

Unternehmen und Selbstständige die im nächsten und übernächsten Jahr in Neuanschaffungen investieren, können diese schnell und damit steuergünstiger abschreiben. Der Fiskus lässt ab Januar die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter in Höhe von 25 Prozent des Buchwertes zu. Zusätzlich erhalten kleine und mittlere Unternehmen die Möglichkeit, Sonderabschreibungen zu tätigen. Die betragen 20 Prozent des Buchwertes. Das bedeutet, dass im ersten Jahr bis zu 45 Prozent abgeschrieben werden können. Die Regelung ist befristet für zwei Jahre.